

Beitragsordnung des SV Energie Berlin Abt. Rudern

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Vereinssatzung. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

1. Beitragspflicht

- 1.1. Mitglieder des SV Energie Berlin Abt. Rudern haben gemäß der Vereinssatzung § 6 Abs. 3 monatliche Mitgliedsbeiträge und - in bestimmten Fällen - Umlagen zu zahlen. Neumitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Monatsbeiträgen werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 1.2. Es gibt:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - auswärtige Mitglieder
 - Gastmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
- 1.3. Neumitglieder sind für maximal sechs Monate Mitglieder auf Probe.
- 1.4. Studenten, Auszubildenden, Schülern und Erwerbslosen wird gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewährt. Der Nachweis und jedes Folgedokument sind dem Verein unaufgefordert vorzulegen. Aufgrund nichterfolgter Vorlage entstehende Mehrbeiträge werden nicht erstattet.
- 1.5. Sind beide Elternteile Mitglieder des Vereins, ist nur für das erste Kind (bis zur Volljährigkeit) ein Beitrag zu entrichten.
- 1.6. Kindern (bis zur Volljährigkeit) von alleinerziehenden Mitgliedern wird ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt.
- 1.7. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

2. Höhe der Beiträge und Umlagen

2.1. Ab dem 01.01.2023 gelten folgende Beitragssätze:

Beitragsklasse	Monatlicher Beitrag	Jährlicher Beitrag
aktive Mitglieder Vollzahler	29,00 Euro	348,00 Euro
passive Mitglieder Vollzahler	20,00 Euro	240,00 Euro
Studenten/ Auszubildende/ Erwerbslose	20,00 Euro	240,00 Euro
Schüler	17,00 Euro	204,00 Euro
Kinder von alleinerziehenden Mitgliedern	5,00 Euro	60,00 Euro
auswärtige Mitglieder	13,00 Euro	156,00 Euro
Gastmitglieder	13,00 Euro	156,00 Euro
Fördernde Mitglieder	20,00 Euro	240,00 Euro
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	Beitragsfrei
dauerhafte Nutzung Umkleide- schränke	1,00 Euro	12,00 Euro

2.2. Zu entrichtende Umlagen betragen maximal einen Jahresbeitrag/a.

3. Beitragszahlung/Fälligkeit

3.1. Die Beiträge sind durch SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im **Voraus** zu entrichten. Sie werden jeweils zum Fälligkeitstermin eingezogen bzw. müssen zu diesem überwiesen werden.

3.2. Das Beitragskonto des Vereins ist:

Kreditinstitut: Berliner Volksbank
 IBAN: DE35 1009 0000 3808 2030 13
 BIC: BEVODEBB
 Verwendungszweck: Name

3.3. Für Schüler- und Jugendmitglieder erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, bis zur Volljährigkeit die Beitragszahlung gemäß Ziffer 3.1 dieser Ordnung zu leisten.

3.4. Änderungen zu den persönlichen Daten sind innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3.5. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

4. Ein- und Austritt

- 4.1. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Monatsbeitrages zu entrichten. Diese wird mit der fälligen Lastschrift eingezogen oder muss per Überweisung oder Barzahlung beglichen werden.
- 4.2. Der Austritt aus dem Verein gem. Vereinssatzung § 5 Abs. 5 muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate zum Jahresende, mit Datum des Eingangs des Schreibens beim Vorstand.

5. Sonderregelungen

Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

6. Beitragsrückstand

- 6.1. Befindet sich ein Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug, erhält das Mitglied eine erste Mahnung per E-Mail oder Brief.
- 6.2. Sollte der Rückstand nach der ersten Mahnung nicht ausgeglichen werden und auf neun Monatsbeiträge wachsen, erhält dieses Mitglied eine zweite Mahnung per E-Mail oder Brief.
- 6.3. Sollte das Mitgliedskonto trotz zweier Mahnungen einen Rückstand von zwölf oder mehr Monatsbeiträgen aufweisen, behält sich der Vorstand vor ein Mahnverfahren zu eröffnen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
- 6.4. Gemäß Vereinssatzung § 8 Abs. 2 muss das Mitglied bei einem Rückstand von zwölf oder mehr Monatsbeiträgen mit einer Maßregelung rechnen.

7. Ableistung von Arbeitsstunden

- 7.1. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied, mit Ausnahme der auswärtigen - Gast- und Ehrenmitglieder, im Alter von 16 bis einschließlich 69 Jahren verpflichtet, im Jahr 12 Arbeitsstunden zugunsten des Vereins abzuleisten.
Diese Arbeitsstunden sind im elektronischen Fahrtenbuch unter dem Punkt Vereinsarbeit zu dokumentieren.
- 7.2. Alternativ können diese Arbeitsstunden auch mit 15,00 Euro/h abgegolten werden.

8. Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Abt. Rudern am 11.11.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.